

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	30.06.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg
A 02	Synopse zur Änderung der Abwassersatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

B. Begründung:

Der Gemeinderat hat am 28.07.2010 im Zuge der Gründung des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Heidelberg die Wasserversorgungssatzung beschlossen. Demnach betreibt die Stadt Heidelberg die Wasserversorgung seit 01.09.2010 als öffentliche Einrichtung anstelle der bisherigen Erledigung durch die Stadtwerke Heidelberg AG.

Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH wurde mit der technischen Betriebsführung beauftragt.

In der Folge muss die Abwassersatzung der Stadt Heidelberg in den Punkten redaktionell angepasst werden, bei denen noch die Stadtwerke Heidelberg AG als Dienstleister genannt ist. Die konkreten Stellen und Veränderungen sind in der beiliegenden Änderungssatzung (Anlage 1) und Synopse (Anlage 2) dargestellt.

Weiterhin werden die Definition des Abrechnungszeitraumes der Abwasserabrechnung für die Schmutzwassergebühr (§ 22 Entstehung der Gebührenschuld) sowie die Regelungen über Vorauszahlungen und Fälligkeit (§§ 23, 24) an die der Wasserversorgung angepasst.

gezeichnet

Bernd Stadel